

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 101/2004

Sitzung vom 30. März 2004

489. Dringliche Anfrage (Verwaltungsrat Flughafen Zürich AG)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 22. März 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Verwaltungsrat (VR) der Flughafen Zürich AG (FZAG) beantragt der Generalversammlung vom 6. April 2004, Martin Candrian, Zollikerberg, und Kaspar Schiller, Winterthur, neu in den Verwaltungsrat zu wählen.

Martin Candrian ist mit seinem Gastroununternehmen als Mieter am Flughafen massgeblich involviert. Entscheidungen des VR der FZAG haben auf seine Geschäftstätigkeiten direkten Einfluss. Kaspar Schiller arbeitet als Seniorpartner in derselben Anwaltskanzlei, in der auch die Swissair-Swiss-Unique-Anwältin Regula Dettling-Ott tätig ist. Auch hier sind Interessenkonflikte nicht von der Hand zu weisen.

Da der Kanton Zürich zu rund 50 Prozent und andere öffentliche Hände des Kantons zu weiteren rund 20 Prozent an der Flughafen Zürich AG beteiligt sind, interessieren die Öffentlichkeit folgende Fragen brennend:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesen beiden Wahlvorschlägen, nachdem in der Öffentlichkeit von «Filzokratie» gemunkelt wird? Wie kann er diesen Vorwurf entkräften?
2. War die regierungsrätliche Dreierdelegation im VR der FZAG mit dieser Nomination einverstanden? Hat sie der Regierungsrat dazu mandatiert? Wenn ja: wie ist das zu begründen?
3. Hat der Regierungsrat beziehungsweise seine Dreierdelegation im VR der FZAG stattdessen erwogen, der kantonalen Bevölkerung als Eigentümerin des Flughafens (rund 70 bis 80 Prozent der Aktien in öffentlichen Händen) einen oder zwei Sitze im VR zuzugestehen? Warum nicht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diese dringliche Anfrage so zu beantworten, dass die Antwort noch vor der Generalversammlung der FZAG vom 6. April 2004 publik wird?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) ist eine börsenkotierte Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 762 OR (SR 220) und untersteht dem Privatrecht (§2 Flughafengesetz vom 12. Juli 1999, LS 748.1). Der Kanton hat Einsitz im Verwaltungsrat und übt seine Rechte und Pflichten als Aktionär aus. Sodann steht ihm ein Weisungsrecht betreffend Beschlüsse des Verwaltungsrates zu, die Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglements mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung zum Inhalt haben. Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen an den Bund über die Änderung der Lage und Länge der Pisten genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses (§§ 17 ff. Flughafengesetz). Mit der Annahme des Flughafengesetzes haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich somit klar zum Ausdruck gebracht, dass der Staat nur in diesen für die Bevölkerung wichtigen Fragen unmittelbar Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der FZAG nehmen soll.

Der Regierungsrat ernennt die Vertretung des Staates im Verwaltungsrat der FZAG (§17 Flughafengesetz). Im Einklang mit ihrer Funktion als Regierungsräte sind die drei gegenwärtig im Verwaltungsrat Einsitz nehmenden Staatsvertreter gesetzlich verpflichtet, die volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen des Staates sicherzustellen und dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes zu berücksichtigen (§1 Flughafengesetz). Folglich vertreten diese Regierungsräte als vom Volk gewählte Vertreter die Interessen der Bürgerinnen und Bürger auch im Verwaltungsrat der FZAG. Die Bevölkerung der Stadt Zürich wird überdies durch den Stadtpräsidenten im Verwaltungsrat vertreten. Eine Abtretung zusätzlicher Verwaltungsratssitze an die «Bevölkerung», die sich nicht an der Beteiligung am Aktienkapital ausrichtet, ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde auch der vom Volk am 28. November 1999 beschlossenen Privatisierung des Flughafens zuwiderlaufen.

Bezüglich der Verwaltungsräte, die nicht vom Staat gestellt werden, macht der Verwaltungsrat Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung, welche die Verwaltungsräte schliesslich wählt. Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen für den Verwaltungsrat fand durch ein aus drei Verwaltungsratsmitgliedern bestehendes Nominationskomitee statt, in welchem der Kanton Zürich durch ein Mitglied des

Regierungsrates vertreten ist. Die beiden Kandidaten, die der Generalversammlung nun zur Wahl vorgeschlagen werden, wurden durch den Verwaltungsrat bestätigt. Die Kantonsvertreter haben diesen Entscheid mit getragen. Eine Mandatierung für diesen Entscheid durch den Regierungsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei der Auswahl der Kandidaten stand für den Verwaltungsrat die Erfahrung und das Fachwissen, das diese Personen in den von der FZAG betriebenen Geschäftsfeldern mitbringen, im Vordergrund. Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt die Gesellschaft Planung, Projektierung, Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen sowie deren kommerzielle Nutzung und die Erbringung von damit verwandten Dienstleistungen wie alle Arten von Immobiliendienstleistungen. Insbesondere betreibt die Gesellschaft den interkontinentalen Flughafen Zürich nach Massgabe der vom Bund erteilten Bau- und Betriebskonzession und Wahrung der gesetzlichen Nachtflugordnung und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung um den Flughafen. Daraus wird das grosse Betätigungsfeld der FZAG und damit auch das unterschiedliche Anforderungsprofil der Verwaltungsräte ersichtlich.

Martin Candrian ist ein ausgewiesener Tourismus- bzw. Gastronomieexperte und verfügt damit über wertvolles Fachwissen im Geschäftsbereich «Nicht-Fluggeschäfte», der heute etwa zur Hälfte des Umsatzes beiträgt und mit der Eröffnung des Airside Center im September 2004 zukünftig noch an Bedeutung gewinnen wird. Gemäss den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen besteht kein Interessenkonflikt. Als Massstab dessen, was aus Börsensicht als unzulässige enge Beziehung angesehen werden muss, kann die SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance vom 1. Juli 2002 dienen. Danach muss der Verwaltungsrat einer an der Börse kotierten Gesellschaft Angaben dazu machen, ob die Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen stehen. Die Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Unternehmen bzw. der Organisation muss dabei so eng sein, dass der Verwaltungsrat konkret beeinflusst werden kann. Dies ist hier auszuschliessen. Die Beteiligung von Martin Candrian am Catering Flughafen ist äusserst gering, und innerhalb seiner eigenen Unternehmungen machte der Umsatz am Flughafen Zürich im Jahr 2003 lediglich 1% aus. Aus dem Komitee Weltoffenes Zürich ist er sodann nach dem Entscheid des Verwaltungsrats über die Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung ausgetreten. Kaspar Schiller bringt wichtige Kenntnisse im Luftfahrtrecht in den Verwaltungsrat ein. Weder er noch seine Partner in der Anwaltskanzlei haben gemäss den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen je Aufträge vom

Flughafen erhalten. Dass aber die Anforderung «Erfahrung in der Luftfahrt» in unserm kleinräumigen Land nicht ohne jede Beziehung zu irgendeinem Unternehmen der Schweizer Luftfahrtindustrie erfüllt werden kann, ist nahe liegend. Die Auswahl an fachlich ausgewiesenen Personen ist zudem begrenzt. Ein Interessenkonflikt besteht auf Grund der vorliegenden Informationen indessen auch hier nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi